



Mohr Siebeck

Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Öffentliches Sachenrecht (Übersicht 10 – Rn. 261)

Übungsfall: Lösung

Lösung Übersicht 10 Übungsfall (Rn. 261)

Frage 1: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg könnte eröffnet sein.

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung nach der Generalklausel in § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Danach ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Es müsste zunächst eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen. Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn das streitige Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts ist. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist eine Norm dann als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, wenn diese ausschließlich einen Hoheitsträger in seiner Stellung als solcher berechtigt oder verpflichtet.

Als streitentscheidende Normen kommen bei Hausverboten grundsätzlich sowohl öffentlich-rechtliche als auch zivilrechtliche Normen in Betracht. Für den Rektor einer nordrhein-westfälischen Universität ist das Hausrecht in § 18 Abs. 1 S. 4 HG NRW ausdrücklich normiert. Danach wird der Rektor in seiner Funktion als Hoheitsträger zur Ausübung des Hausrechts berechtigt. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist § 18 Abs. 1 S. 4 HG NRW als streitentscheidende Norm mithin eine solche des öffentlichen Rechts. Das streitige Rechtsverhältnis und auch die Streitigkeit sind demnach öffentlich-rechtlich.

Anmerkung: Ob die Rechtsnatur eines Hausverbots als öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich einzuordnen ist, ist vor allem umstritten, wenn eine normierte Ermächtigungsgrundlage fehlt.

Es geht nicht im Kern um die Ausübung der besonderen Funktionen und Kompetenzen eines Verfassungsrechtssubjekts, womit sie auch nicht-verfassungsrechtlicher Art ist. Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich. Folglich ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

Frage 2: Richtiger Klagegegner

Fraglich ist, wer richtiger Klagegegner ist. Dies richtet sich nach dem in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO enthaltenen Rechtsträgerprinzip. Danach ist die Klage gegen den Rechtsträger der



Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Mohr Siebeck

handelnden Behörde zu richten. Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 HG NRW). Die Klage gegen das Hausverbot des Rektors (als handelnde Behörde, vgl. § 1 Abs. 2 VwVfG NRW) ist somit gegen die Universität U als Körperschaft nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 VwGO zu richten; sie ist damit richtige Klagegegnerin.

Anmerkung: Das Rechtsträgerprinzip ist auch aus der Vorlesung bekannt. Klagegegner ist eben nicht die handelnde Behörde, sondern deren Rechtsträger. Es wird unterschieden zwischen unmittelbarer (z.B. Rechtsträger Land für Landesbehörde) und mittelbarer (z.B. wie hier Rechtsträger Körperschaft des öffentlichen Rechts) Staatsverwaltung.